

Zweite Verordnung betreffend die Beschlagnahme polnischen Vermögens
im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig
vom 27. September 1939

(Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreußen S. 56.).

Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig verordne ich:

§ 1

(1) Die durch die Verordnung betreffend die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig vom 4. September 1939 (GBl. S. 465) angeordnete Beschlagnahme wird auf das Vermögen von Personen polnischer Volkszugehörigkeit ausgedehnt. Für juristische Personen gilt Satz 1 sinngemäß.

(2) Ueber Anträge auf Freigabe beschlagnahmten Vermögens entscheidet der Staatskommissar.

§ 2

(1) Wer nach § 1 beschlagnahmtes Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände in Besitz hat oder darüber zu verfügen berechtigt ist, ist verpflichtet, diesen unverzüglich dem Staatskommissar für die Beschlagnahme polnischen Vermögens anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf juristische und natürliche Personen Danziger Staatsangehörigkeit.

(2) Der Staatskommissar kann über die Verwertung des Vermögens selbst entscheiden oder die Entscheidung besonderen Treuhändern übertragen, die er selbst einsetzt.

§ 3

(1) Während der Dauer der Beschlagnahme sind Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das beschlagnahmte Vermögen unzulässig. Desgleichen findet ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren nicht statt.

(2) Nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Vollstreckungsmaßnahmen sind von Amts wegen aufzuheben.

§ 4

Die Beschlagnahme und die Einsetzung der Treuhänder sowie ihre Namen sind auf Antrag des Staatskommissars in das Grundbuch, Handelsregister oder in ein sonstiges in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen.

§ 5

(1) Gläubiger deutscher Volkszugehörigkeit, denen ein Anspruch gegen den polnischen Staat, polnische Staatseinrichtungen oder Personen polnischer Volkszugehörigkeit (natürlicher und juristischer) zusteht, haben ihre Forderungen bis zum 15. Oktober 1939 bei dem Staatskommissar für die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig, Hansaplatz 15, anzumelden.

(2) In der Anmeldung sind die Höhe der Forderung, die Fälligkeit und der Zinssatz zu bezeichnen sowie anzugeben, ob für die Forderung ein Titel (Urteil, vollstreckbare Urkunde) und Sicherungsrechte (Nießbrauch, Pfandrechte) bestehen. Forderungen, für die ein Titel nicht besteht, sind durch Vorlegung von Urkunden, (Schuldscheinen, Rechnungen,

58

(2) Soweit zur Wirksamkeit der im § 1 genannten Rechtsgeschäfte die Eintragung in öffentliche Bücher erforderlich ist, haben die Behörden die Eintragung abzulehnen, bis die Genehmigung beigebracht ist. Eine ohne Genehmigung erfolgte Eintragung ist nichtig; gegenüber einer solchen nichtigen Eintragung ist die Berufung auf den guten Glauben ausgeschlossen.

§ 3

Geschäfte und Handlungen, die ein auf Grund der Verordnung über die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten vom 29. September 1939 eingesetzter kommissarischer Verwalter im Rahmen seiner Befugnisse vornimmt, unterliegen nicht den Beschränkungen dieser Verordnung.

§ 4

Wer einer Beschränkung des § 1 Abs. 1 oder Auflagen gemäß § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hauptquartier, den 29. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.